

VIII.

Signale an einzelnen Fahrzeugen.

Signal 21.

Kennzeichnung von Lokomotiven bei Rangierbewegungen:

Bei Tage:
Kein besonderes Signal.

Bei Dunkelheit:
Vorn und hinten eine weiß leuchtende Laterne. Statt der einen Laterne können auch die beiden Laternen des Signals 15a geführt.

Signal 22.

Kennzeichnung der mit Personen besetzten Bahnpost-, Speise- oder Schlafwagen während eines Stillagers:

Bei Tage:
An jeder Langseite eine grüne Flagge.

Bei Dunkelheit:
Innere Beleuchtung des Wagens.

Signal 23.

Kennzeichnung eines mit explosiven Gegenständen beladenen Wagens:
Über beiden Stirnwänden oder an beiden Langseiten viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen P.

Signal 24.

Kennzeichnung von Kleinwagen:

Bei Tage:
Kein besonderes Signal.

Bei Dunkelheit:
Eine Laterne,
die auf eingleisig betriebener Bahn nach beiden Richtungen rotes Licht,
auf zweigleisiger Bahn

bei der Fahrt in der Fahr-
richtung des Gleises nach vor-
wärts weißes, nach rück-
wärts rotes Licht, bei der
Fahrt in der entgegenge-
setzten Richtung nach vor-
wärts rotes, nach rück-
wärts weißes Licht zeigen
muß.

Zu Signal 22.

87. Das Signal wird von den Postbeamten oder dem Bedienungspersonal der Speise- und Schlafwagen aufgesteckt.

Zu Signal 24.

88. Das Signal für die Dunkelheit ist auch bei Tage in geraden Tunneln von mehr als 400 m Länge, in gekrümmten Tunneln bei noch geringerer Länge anzuwenden. Die näheren Bestimmungen für gekrümmte Tunnel sind von dem Vorstand der Betriebsinspektion zu treffen.

89. Laufen mehrere Bahnlinsen auf einer längeren Strecke nebeneinander her, so ist sinngemäß nach 73 zu verfahren, wenn es erforderlich erscheint, anzuzeigen, auf welchem Gleise sich der Kleinwagen befindet.

IX.

Signale des Zugpersonals.

Diese Signale werden vom Lokomotivführer mit der Dampfpeife oder der sie ersetzenden Einrichtung (B.D. §36 (3)), vom Zugführer mit dem Horne oder der Mundpeife gegeben.

A. Signale des Lokomotivführers.

Signal 25.

Achtung:

Ein mäßig langer Ton.

Signal 26.

Bremsen anziehen:

a) mäßig:

Ein kurzer Ton.

⌒

b) stark:

Drei kurze Töne schnell hintereinander.

⌒ ⌒ ⌒

Signal 27.

Bremsen lösen:

Zwei mäßig lange Töne hintereinander.

Zu Signal 25.

90. Signal 25 ist zu geben vor Ingangsetzung der Militär- und Güter-züge, im übrigen, wenn es notwendig erscheint, eine Person zu warnen oder die Aufmerksamkeit der Zug- oder sonstigen Beamten zu erregen.

Wegen der Anwendung beim Halten vor Hauptsignalen vgl. FV. § 51 (5), beim Nachschieben FV. § 55 (5) u (6).

Zu Signal 26b.

91. In Gefahrenfällen ist Signal 26b mehrmals hintereinander mit kurzen Unterbrechungen zu geben. (Notsignal).

B. Signale des Zugführers.

Signal 28.

Das Zugpersonal soll
seine Plätze einnehmen:
Ein mäÙig langer Ton.

Signal 29.

Abfahren:
Zwei mäÙig lange Töne.

Mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde kann von der Anwendung der Signale 28 und 29 abgesehen werden.

Signal 30.

Halt:
Drei kurze Töne.



Zu Signal 28 und 29.

92. Zwischen den Signalen 28 und 29 ist eine angemessene Pause zu machen.

Signal 28 ist nur bei Güterzügen, Signal 29 bei allen Zügen zu geben.

Wo der Auftrag zur Abfahrt (§ 24 (2) der FV.) nach Bestimmung der Eisenbahndirektion unmittelbar an den Lokomotivführer erteilt wird, kommen die Signale 28 und 29 nicht zur Anwendung.

93. Signal 29 ist möglichst nahe bei der Lokomotive zu geben und, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei Tage durch eine senkrechte Bewegung des Armes, bei Dunkelheit der Handlaterne zu begleiten.

Zu Signal 30.

94. Signal 30 dient dazu, einen Zug, der angefahren ist, wieder zum Halten zu bringen. Es ist erforderlichenfalls mehrmals nacheinander zu geben (vgl. auch Signal 6d und Signal 34).

X.

Rangiersignale.

Die Rangiersignale werden von dem Rangierleiter

- a) mit der Mundpfeife oder dem Horne,
 - b) mit dem Arme
- gegeben.

Signal 31.

Vorziehen:

- a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Ein langer Ton.
-

b) mit dem Arme:

Bei Tage: Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.		Bei Dunkelheit: Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
--	--	---

Signal 32.

Zurückdrücken:

- a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
-

b) mit dem Arme

Bei Tage: Langsame waagerechte Be- wegung des Armes hin und her.		Bei Dunkelheit: Langsame waagerechte Be- wegung der Handlaterne hin und her.
--	--	---

Zu X.

95. Die Rangiersignale sind gleichzeitig mit der Mundpfeife oder dem Horne und mit dem Arme zu geben.

Zu den Signalen 31 bis 33.

96. Signal 31 bedeutet: die Lokomotive soll ziehen, Signal 32: die Lokomotive soll schieben, Signal 33: die Lokomotive soll anfahren, um Wagen abzustößen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Lokomotive mit dem Tender oder mit dem Schornsteine an dem zu bewegenden Wagen steht.

97. Für einzeln fahrende Lokomotiven und für Lokomotiven, die Wagen vor und hinter sich haben, gilt die Bewegung mit dem Schornsteine voran als Vorwärtsbewegung, die entgegengesetzte als Rückwärtsbewegung.

Signalordnung.

Signal 33.

Abstoßen:

- a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Zwei lange und ein kurzer Ton.



b) mit dem Arme

Bei Tage:

Zweimal eine waagerechte Bewegung des Armes vom Körper nach außen und eine schnelle senkrechte Bewegung nach unten.



Bei Dunkelheit:

Zweimal eine waagerechte Bewegung der Handlaterne vom Körper nach außen und eine schnelle senkrechte Bewegung nach unten.



Signal 34.

Halte:

- a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Drei kurze Töne schnell nacheinander.



b) mit dem Arme:

Bei Tage:

Kreisförmige Bewegung des Armes.



Bei Dunkelheit:

Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

